

Demokratie-Lernen
und **Partizipation**
an der Erich Kästner-Schule
am Beispiel
des **Klassenrates** und des
Schülerparlaments

März 2020

Joanna Leussidis
Sabine Grubschat

DEMOKRATIE-LERNEN UND PARTIZIPATION

Demokratie-Lernen und Partizipation sind fester Bestandteil des Schulprogramms der Erich Kästner-Schule. Der Klassenrat und das Schülerparlament sind seit dem SJ 2019/20 wesentliche Gremien der Schulgemeinde und bilden den Kern der Präventionsarbeit an der EKS: Demokratie-Lernen und Partizipation umgreifen vielschichtige Prozesse. Darunter fallen die Vermittlung demokratischer Werte unseres Zusammenlebens wie Toleranz, Anerkennung, Solidarität, Fairness, Wertschätzung und Rücksichtnahme gegenüber anderen, aber auch der Erwerb politischer Handlungskompetenzen wie Argumentations-, Empathie- und Urteilsfähigkeit. Derartige Prozesse werden angestoßen, vermittelt, gelernt und gelebt.

Schülerparlament und Klassenrat begreifen wir als politische Systeme innerhalb der Schule. Trotz unterschiedlicher Meinungen und verschiedener Interessen im Sinne einer pluralistischen Schülerschaft werden die Grundwerte gewahrt und somit wesentliche demokratische Prinzipien vermittelt.

Durch das Vorbringen eigener Interessen und Themen lernen die Schüler/-innen im politischen Diskurs reflektiertes und verantwortungsbewusstes Handeln.

Die Schüler/-innen setzen sich kritisch und kontrovers mit relevanten Themen ihres Schulalltags auseinander, dabei lernen sie auf einer inhaltlichen Ebene Themen zu priorisieren und zu strukturieren; auf der kommunikativen Ebene, Standpunkte zu formulieren, multikausale Zusammenhänge zu begreifen und zu komplexen Sachverhalten einen Konsens zu finden.

Übergeordnetes Ziel ist es, einen Beitrag zu leisten und damit die Schüler/-innen zu selbstbewussten, mündigen Individuen zu erziehen.¹

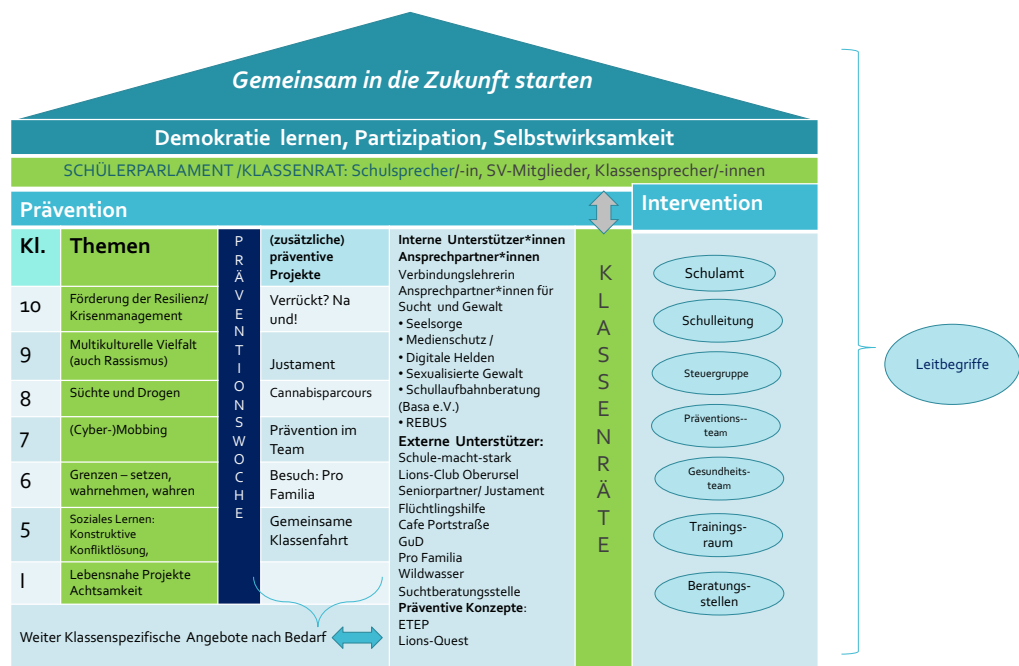


Abb. 1: Die Bedeutung des Demokratie Lernens und der Partizipation an der EKS (geändert Juli 2024)

1) Der Klassenrat

Der Klassenrat ist ein basisdemokratisches Gremium der gesamten Klasse (inkl. Lehrkraft) mit deutlich strukturiertem Ablauf (Tagesordnung) und festem, regelmäßigem Termin (einmal wöchentlich). Im Klassenrat lernt man über aktuelle Themen der Klasse und Fragen der Schulgemeinschaft zu beraten, diskutieren, und entscheiden. Im Klassenrat wird ein bewusst gestaltetes WIR mit einer Kultur und individuellen Voraussetzungen geschaffen. Durch dieses Gremium erwerben die Schülerinnen und Schüler demokratischer Kompetenzen, so zum Beispiel:

- Regeln aufstellen und für Korrektur und Einhaltung sorgen
- Beschlüsse finden und einhalten
- Perspektivenwechsel durch Rollenwechsel erfahren und einüben
- Erfahrungen mit repräsentativen Funktionen der Demokratie sammeln

Im Klassenrat werden die Kinderrechte umgesetzt. Partizipation ist ein Kinderrecht.

Artikel 12.1. der UN-Kinderrechtskonvention besagt, dass Kinder an allen Entscheidungen, von denen sie betroffen sind, entsprechend ihres Alters und ihrer Reife beteiligt werden sollen. Darüber hinaus erleben sich die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit. Diese Erfahrung stärkt das individuelle Selbstbewusstsein und leistet einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.

Ablauf des Klassenrates :

Der Ablauf des Klassenrates ist immer gleich und läuft wie folgt ab.

1. Eröffnung des Klassenrates:
2. Positivrunde
3. Beschlüsse der letzten Woche
4. Mitteilungen aus dem Schülerparlament
5. Themen der Sitzung - eventuelle Beschlüsse
6. Einteilung der Klassendienste
7. Rückmeldung an die Klassenratsbeauftragten (Klassensprecher/-in)
8. Evtl. neue Klassenratsbeauftragte
9. Der Klassenrat wird beendet.²

Im Klassenrat gibt es eine **klare Rollenverteilung**:

- Klassenratsleitung/ Moderator/-in: Führt durch die Tagesordnung und leitet die Diskussion, damit die Klasse zu einem Ergebnis kommt.
- Protokollant/in: Schreibt Anliegen und Beschlüsse auf. Heftet sie im Ordner ab.
- Zeitwächter/in: Achtet auf die Zeit, damit alle Anliegen besprochen werden können.
- Leise- oder Regelwächter/in: Passt auf, dass sich jeder an die Regeln hält, damit der Klassenrat funktioniert.³

Der Klassenrat an der Erich Kästner-Schule SJ 2020/21:

- Der Klassenrat findet im SJ 2020/21 jeden Mittwoch in der 6. Stunde statt.
- Der Klassenrat wird im Stuhlkreis abgehalten
- Die Moderation übernimmt der Klassensprecher/ die Klassensprecherin
- Die Rollenverteilung (s.o.) werden eingehalten
- Der Klassenrat läuft nach dem o.g. Ablaufschema ab.



Abb. 2: Der Klassenrat an der EKS

Quellen:

¹ Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung- Eine Handreichung für hessische Lehrkräfte, 2019, Felsberg

² www.derklassenrat.de/der-klassenrat/der-ablauf, 28.2.2020

³ www.derklassenrat.de/der-klassenrat/die-rollen-im-klassenrat, 28.2.2020

2) Das **Schülerparlament**:

Abkürzungen:

- Sch/StudVtrV HE: Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen V (Hessen)
- HSchG: Hessisches Schulgesetz
- KonfO HE: Konferenzordnung (Hessen)

I Aufbau der Schülervertretung

§ 1 Die Schülervertretung

Die Schülervertretung besteht aus den Klassensprecher*innen und deren Vertreter*innen, dem/der Schulsprecher/in und dessen/deren Vertreter/in, dem/der Verbindungslehrer/in und den freiwilligen Mitgliedern.

§ 2 Der Klassenrat

Alle Schüler*innen einer Klasse bilden den Klassenrat. Dieser findet einmal wöchentlich zu einem festen Zeitpunkt als Klassenratsstunde statt. Den Vorsitz des Klassenrats hat der/die Klassensprecher/in oder in dessen Abwesenheit der/die Vertreter/in.

§ 3 Das Schülerparlament

Alle Klassensprecher*innen oder deren Vertreter*innen der Erich Kästner-Schule bilden das Schülerparlament. Dieses tagt alle vier Wochen in der Regel für eine Schulstunde. Den Vorsitz des Schülerparlaments hat der/die Schulsprecherin. Den Vorstand des Schülerparlaments haben der/die Schulsprecherin und dessen zwei Vertreter*innen.¹

II Sitzungsordnung Schülerparlament

§ 4 Ablauf

Das Schülerparlament orientiert sich während der ordentlichen Sitzungen an folgendem Ablauf:

1. Begrüßung
2. Überprüfung der Beschlüsse des letzten Schülerparlaments
3. Themen aus der Schulleitung/ Informationen an die Schulleitung
4. Themen vom KSR/SSR
5. Vorstellen der Themenübersicht
6. Besprechung der Anliegen, Probleme und Konflikte
 - Situationsbeschreibung („Fälle“) durch den jeweiligen Klassensprecher/die jeweilige Klassensprecherin
 - Äußerungen
7. Lösungssuche, Bewertung der Lösungen und Vereinbarungen
 - Tipps? Lösungen? Vorschläge?
 - Das nehmen wir uns vor... (Vereinbarungen)
8. Abschluss

¹ HSchG § 122 Abs. 3

§ 5 Leitung

Der/die Schülersprecher/in ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf. Sie / Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Von jeder Schülerparlaments-Sitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das am SV-Infobrett ausgehängt werden soll.

§ 6 Aussprache

Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Der/die Schülersprecher/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Bei intensiver Beteiligung erstellt der/die Stellvertreter/in eine Rednerliste. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds des Schülerparlaments die Redezeit beschränken.

§ 7 Anträge

Jedes Mitglied des Schülerparlaments kann Anträge stellen. Die Anträge können aus den Klassenräten kommen oder im Rahmen der Sitzung und ihrer Inhalte gestellt werden.

§ 8 Abstimmung

Der/die Schülersprecher/in stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen wurden. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher zählt Ja- und Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufheben abgegeben, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 9 Einladungen

Einladungen zum Schülerparlament erfolgen eine Woche vor dem Sitzungstag. Der/die Schulsprecher/in und die Vertreter*innen laden ein. Die Einladungen werden dem/der Klassensprecher/in persönlich gegeben oder über den/die Verbindungslehrer/in an die Klassenlehrer*innen verteilt.

Die Schulleitung wird extra eingeladen.

Die Einladung hängt zusätzlich eine Woche vor dem Sitzungstag am SV-Infobrett aus.

III Wahlen

§ 10 Klassensprecher/in und Vertreter/in

Der/die Klassensprecher/in und sein/e Vertreterin werden von allen Schüler*innen aus der Klasse für die Dauer von einem Schuljahr² gewählt. Die Wahl zum Klassensprecher/zur Klassensprecherin und dessen/deren Vertreter/in findet in zwei getrennten Wahlgängen statt.

² Sch/StudVtrV HE § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Wahlen der Klassensprecher*innen sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchzuführen.³

§ 11 Schulsprecher/in und Vertreter/in

Der/die Schulsprecherin und dessen Vertreter/innen werden zu Beginn des Schuljahres für ein Schuljahr in einer Urwahl, also von allen Schüler*innen der Erich Kästner-Schule gewählt. Die Wahl findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt. Über das Amt des Schulsprechers/der Schulsprecherin und über die Ämter der Vertreter*innen ist aber gesondert abzustimmen. Die Wahlen sind bis zum Ende der 4. Woche nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchzuführen.

§ 12 Delegierte Gesamtkonferenz

Der/die Schulsprecher/in und dessen/deren Vertreter*innen nehmen an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teil.⁴

§ 13 Delegierte Stadtschülerrat und Kreisschülerrat

Aus seiner Mitte wählt der Schülerrat je zwei Delegierte für den Stadtschülerrat und den Kreisschülerrat.⁵ Die Wahlen sind bis zum Ende der 4. Woche nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchzuführen.

§ 14 Mitglieder Schulkonferenz

Alle zwei Jahre wählt das Schülerparlament zwei Mitglieder für die Schulkonferenz. Gewählt werden können Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 8.⁶ Auch Schüler*innen, die nicht Mitglied im Schülerparlament sind können kandidieren. Dafür benötigen sie eine Wählbarkeitsbescheinigung des Schulleiters/der Schulleiterin.⁷ Der Wahlvorschlag soll mindestens vier Bewerber*innen enthalten.⁸ Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden, als Vertreter*innen zu wählen sind.⁹

§ 15 Kassenwart

Aus seiner Mitte wählt der Schülerrat einen Kassenwart/eine Kassenwärtin. Diese/r ist für die Führung der SV-Kasse zuständig.

§ 16 Verbindungslehrer/in

Der/die Verbindungslehrer/in wird von allen Schüler*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.¹⁰

§ 17 Allgemeine Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind geheim und eine Wahlbeeinflussung ist unzulässig.¹¹

³ Sch/StudVtrV HE § 1 Abs. 2 Satz 1

⁴ HSchG § 122 Abs. 5

⁵ Sch/StudVtrV HE § 1 Abs. 3 Satz 3

⁶ KonfO HE § 2 Abs. 4

⁷ KonfO HE § 3 Abs. 2 Satz 2

⁸ KonfO HE § 4 Abs. 2 Satz 1

⁹ KonfO HE § 4 Abs. 2 Satz 4

¹⁰ Sch/StudVtrV HE § 19 Abs. 8

¹¹ Sch/StudVtrV HE § 3 Abs. 1 u. 3

§ 18 Wahlausschüsse

Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin und zwei Beisitzer*innen. Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.¹²

§ 19 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge bei der Wahl des Klassensprechers/der Klassensprecherin können mündlich sein. Auch eine mündliche Bereitschaftserklärung des/der Vorgeschlagenen reicht hier aus.¹³

(2) Bei allen anderen Wahlen müssen die Wahlvorschläge schriftlich bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden und ihnen ist eine schriftliche Bereitschaftserklärung der/des Vorgeschlagenen beizufügen (Unterschrift reicht aus).¹⁴

(3) Der/die Wahlleiter/in fasst die in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schüler*innen als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammen und gibt sie bekannt.¹⁵

§ 20 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich.¹⁶

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie einen Zusatz enthalten, der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig ist.¹⁷

(3) Es ist eine Wahlniederschrift anzufertigen (Ort und Zeit; Amt; Wahlberechtigte; Namen Wahlleiter/in und Beisitzer*innen; ggf. Wählerliste; Wahlvorschläge; Zahl der Stimmen; Ergebnis; Unterschriften).¹⁸

§ 21 Abwahl

(1) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervotreterin oder Schülervotreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verlässt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrats die besuchte Schule verlässt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,

¹² Sch/StudVtrV HE § 4 Abs. 1 u. 2

¹³ Sch/StudVtrV HE § 5 Abs. 1

¹⁴ Sch/StudVtrV HE § 5 Abs. 2

¹⁵ Sch/StudVtrV HE § 5 Abs. 3

¹⁶ Sch/StudVtrV HE § 7 Abs. 1

¹⁷ Sch/StudVtrV HE § 7 Abs. 2

¹⁸ Sch/StudVtrV HE § 8 Abs. 1

4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervertretung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,

5. von seinem Amt zurücktritt,

6. im Falle des Abs. 2 erfolgreich abgewählt wird.¹⁹

(2) Abwahlverfahren: mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten. Dann innerhalb von zwei Wochen Nachwahl. Die Abwahl ist nur gültig, wenn der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.²⁰

IV Rechte und Pflichten der SV

§ 22 Berichterstattung

Die Mitglieder der SV handeln im Interesse der Schülerschaft. Über die Klassenräte berichten sie ihren Mitschüler*innen über ihre Tätigkeit.²¹

§ 23 Benachteiligungsverbot

Schüler*innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SV nicht bevorzugt oder benachteiligt werden, ihre Tätigkeit wird im Zeugnis vermerkt und wegen einer Tätigkeit in der SV entschuldigte Fehlzeiten werden nicht im Zeugnis vermerkt.²²

§ 24 Mitbestimmung durch das Schülerparlament

(1) Entscheidungen der Schulkonferenz über

- das Schulprogramm, Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule, Verpflichtung zur Teilnahme an ganztägigen Angeboten oder den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule, die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges, die fünf- oder sechsjährige oder parallele fünf- und sechsjährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen, die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuches oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule, die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage, die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen und Hausaufgaben und Klassenarbeiten, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, die Organisation des Schüleraustauschs, die internationale Zusammenarbeit der Schule und die Vereinbarung von Schulpartnerschaften, Schulfahrten und Wandertage,

¹⁹ Sch/StudVtrV HE § 2 Abs. 3

²⁰ Sch/StudVtrV HE § 2 Abs. 4

²¹ Sch/StudVtrV HE § 11 Abs. 1

²² Sch/StudVtrV HE § 11 Abs. 1-3

Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

(2) Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

- die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete, die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe, der Mittelstufenschule und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule.²³

§ 25 Anhörungsrechte des Schülerparlaments

Der Schülerrat ist anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken.²⁴

§ 26 Gültigkeit

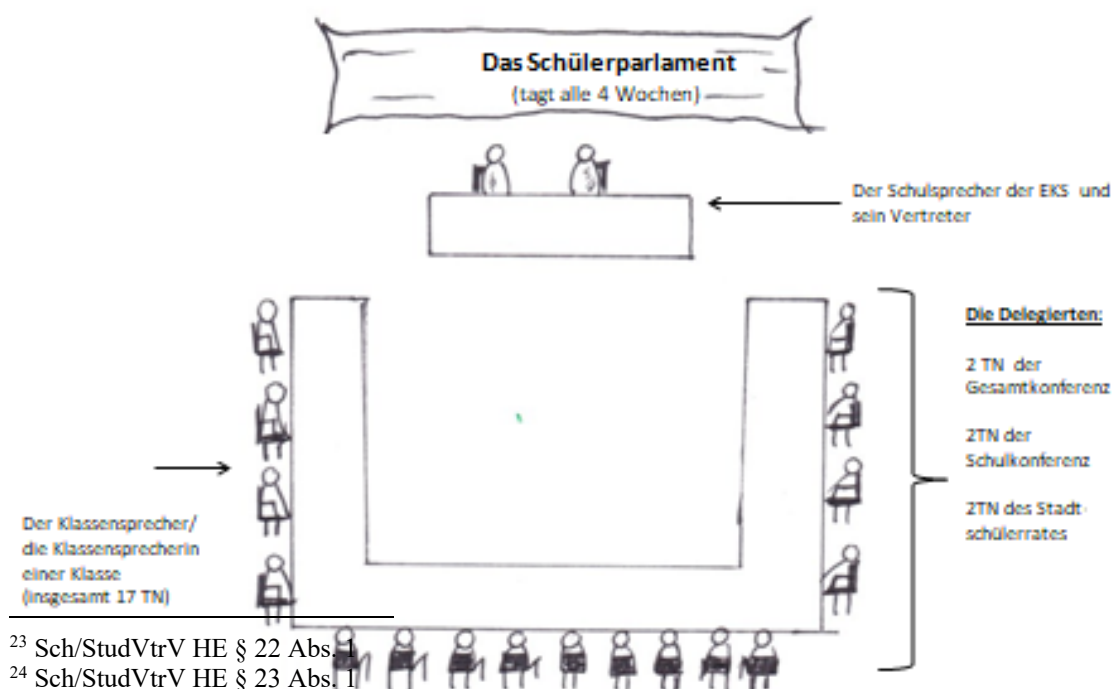
Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch das Schülerparlament der Erich Kästner-Schule in Kraft.

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerparlaments geändert werden.

Beschlossen durch das Schülerparlament am

.....

Schülersprecherin / Schülersprecher



²³ Sch/StudVtrV HE § 22 Abs. 1

²⁴ Sch/StudVtrV HE § 23 Abs. 1

Abb. 3: Das Schülerparlament an der EKS

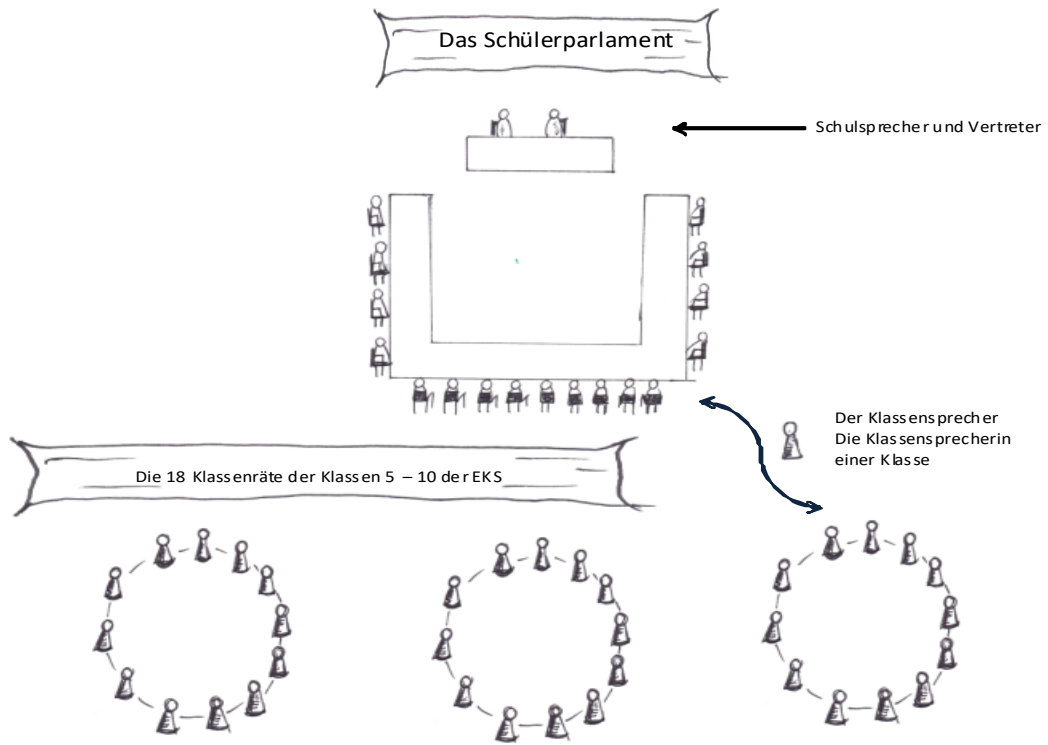


Abb. 4: Schülerparlament und Klassenrat an der EKS